

Ermessensleitlinien zur Förderung der Anlage von Feldgehölzen, Hecken, Windschutzstreifen, Wallhecken, Obstbaumwiesen und Alleen

I. Zuwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen nach näherer Maßgabe des Absatzes III, die dem Erhalt der Kulturlandschaft, der Verbesserung des Landschaftsbildes und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dienen.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände und Privatpersonen.

III. Förderungsfähige Maßnahmen

1. Anlage von Windschutzstreifen, Feldgehölzen, Hecken und Wallhecken.

(Wall-)hecken und Windschutzstreifen sind lineare Gehölze mit einer Mindestbreite von 3 Metern in der freien Landschaft und weisen in naturnaher Ausprägung eine Vielzahl standortheimischer Gehölze auf. Es überwiegen Sträucher. Hecken und Windschutzstreifen erfüllen eine vielfältige Funktion im Landschaftshaushalt. Sie dienen als Erosions- und Windschutz, sie wirken als Luftfilter und dienen der Vernetzung. Darüber hinaus haben sie eine herausragende Bedeutung als vielfältiger Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren.

Feldgehölze sind Baumgruppen in der freien Landschaft, ohne Anbindung an Waldflächen, die eine Mindestflächenausdehnung im Kronenbereich von 500 m² aufweisen. Die Gehölzaußenränder sollen mit heimischen Sträuchern gestaltet werden.

Gefördert werden kann die Beschaffung und Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Auswahl der standortgerechten heimischen Gehölze hat nach Maßgabe der Auflistung des Landkreises Emsland zu erfolgen.

2. Anlage von Obstbaumwiesen

Gefördert werden kann die Anlage von Obstbaumwiesen in der freien Landschaft mit einer Mindestgröße von 1.000 m².

Obstbaumwiesen sind ein belebender Teil der Kulturlandschaft und stark im Rückgang begriffen. Sie sind von großer Bedeutung für den Artenschutz. Weiteres Ziel ist die Erhaltung alter Sorten. Gefördert werden kann die Beschaffung und Pflanzung alter und heimischer Obstsorten nach Maßgabe der Auflistung des Landkreises Emsland.

3. Anlage von Alleen

Gefördert werden kann die Beschaffung von heimischen Bäumen, die entlang von Straßen, Wegen oder Hofeinfahrten das Landschaftsbild bereichern und dem Biotopverbund dienen. Die Auswahl der standortgerechten heimischen Bäume hat nach Maßgabe der Auflistung des Landkreises Emsland zu erfolgen.

Die Allee soll eine Länge von ca. 50 m nicht unterschreiten.

Bezuschusst werden Kosten für die Beschaffung des Pflanzbedarfs wie folgt:

1. Beschaffung geeigneten Pflanzmaterials (lt. Liste des Landkreises) bis zu 100 %.
 - **Heckenpflanzen:** 2 x verpflanzte Jungpflanzen (80-120 cm) im Abstand von 1,5 x 1,5 m
 - **Buchenhecken:** 2-reihig, maximal bis 50 m Länge, 4 Gehölze pro Meter (80-120 cm)
 - **Obstbäume:** Hochstämme alter und regionaler Sorten (Mindestabstand 10 m)
2. Pfähle zur Stützung und Material zur Anbindung der Obstbäume
3. Schutz der Obstbäume vor Wild- und Viehverbiss bis zu 2,00 €/Baum
4. Erforderliche Einzäunungen mit einem Wildschutzzaun

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind die Bereitstellung und ggf. Vorbereitung der Anpflanzungsfläche(n) sowie die Pflege der Anpflanzungen und ggf. Zahlungen aus Eigenmitteln.

IV. Verfahren und Auflagen

1. Förderungen werden nur auf einen begründeten schriftlichen Antrag nach Maßgabe des Formblattes des Landkreises Emsland gewährt.
Dem Antrag sind die darin genannten Kartenunterlagen beizufügen. Die Kartenunterlagen müssen eine maßstabgerechte Darstellung der Fläche(n) der geplanten Maßnahme(n) enthalten.
2. Zuwendungen erfolgen nur, wenn der Antragsteller oder Dritte nicht bereits durch andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahme(n) verpflichtet sind und keine anderweitige Förderung in Anspruch genommen wird.
3. Für Maßnahmen, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden, ist die Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten nachzuweisen.
4. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.
5. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die geförderten Anpflanzungen auf Dauer zu erhalten und die notwendigen Pflegearbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Pflanzausfälle sind auf Kosten des Antragstellers zu ersetzen.
6. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach den vorstehenden Leitlinien steht den Antragstellern nicht zu.
Der Landkreis Emsland entscheidet über die Bewilligung einer Förderung durch Bescheid nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
7. Über eine gewährte Zuwendung erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, der neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Lage des Einzelfalls – erforderliche Nebenbestimmungen enthält.

V. Widerruf, Erstattung

1. Der Bewilligungsbescheid soll widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder den Zweck der Zuwendung verstößt.
2. Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald ein Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.
3. Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. vom Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

Anträge sind zu
richten an: Landkreis Emsland
 Fachbereich Umwelt
 Ordeniederung 1
 49716 Meppen

Auskunft erteilt: Herr Tebbel,
 Kreishaus I, 2. Obergeschoss,
 Flügel C, Zimmer 558,
 Tel. 0 59 31/44-19 58

Sofern ein Interesse an einer entsprechenden Förderung besteht, sollte die geplante Maßnahme zunächst mit dem zuständigen Außendienstmitarbeiter, Herrn Helle, abgestimmt werden.

Zu diesem Zweck kann mit Herrn Helle fernmündlich ein Ortstermin vereinbart werden. Er ist unter folgender Tel.-Nummer zu erreichen: 01 51 – 61 40 92 30.